

# Amt Neverin

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde: Gemeinde Neddemin

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: VO-33-BO-2016-085		
Federführend: Fachbereich Bau und Ordnung	Status: öffentlich Datum: 19.05.2016 Verfasser: Silvia Brinckmann		
<b>Beratung und Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit zum Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin, der Gemeinde Neddemin</b>			
Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin	Entscheidung

## **Sachverhalt:**

Am 7.04.2016 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung erfolgte

- vom 25.04.2016 – 04.05.2016
- vom 09.05.2016 – 13.05.2016
- vom 17.05.2016 – 31.05.2016

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 12.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert..

Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen

## **Mitwirkungsverbot:**

Aufgrund des § 24 (1) Kommunalverfassung ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Neddemin beschließt in ihrer heutigen Sitzung

1. die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden geprüft und deren Behandlung entsprechend den jeweiligen Empfehlungen in der jeweiligen Abwägungstabelle (Anlage) beschlossen
2. Die Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, die im Rahmen der Beteiligung eine Stellungnahme abgegeben haben, sind über das Ergebnis der Abwägung durch die Möglichkeit zur Einsichtnahme bzw. Mitteilung zu informieren.

## **Finanzielle Auswirkungen:**

- Ja  
 Nein (Bitte nachfolgenden Inhalt löschen)

I. Gesamtkosten der Maßnahme : \_\_\_ €

II. davon für den laufenden Haushalt vorgesehen: \_\_\_ €

**Ergebnishaushalt**

Produkt:

Bezeichnung:

Sachkonto:

**Finanzhaushalt/Investitionsprogramm**

Investitionsprojekt:

Bezeichnung:

- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr zur Verfügung
- Die erforderlichen Mittel stehen im lfd. Haushaltsjahr **nicht** zur Verfügung und müssen **außer-/überplanmäßig** bereitgestellt werden (Ausführungen zur der Deckung sind der Begründung zu entnehmen).

**III. Auswirkung auf die mittelfristige Finanzplanung:**

- Betrag ist jährlich wiederkehrend einzuplanen
- Gesamtkosten von \_\_\_\_\_ € beziehen sich auf die Jahre
- Folgekosten in Höhe von \_\_\_\_\_ €

**Anlagen:**

Anlage 1 Abwägungstabelle

# GEMEINDE NEDDEMIN

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung

Hohenmin (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB)



Kartengrundlage:  
Katasterkarte Amt Neverin  
Stand: 18.03.2016

### PLANZEICHNUNG (TEIL A)



### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### Planfestsetzungen

- Geltungsbereich der Satzung nach § 34 Abs.4 Satz 1 Nr.1 und 3 BauGB (Klarstellungs- und Ergänzungsbereiche)
- Ergänzungsbereich mit Nr.
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der E.DIS AG
- Bemaßung in Meter

#### Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs.6 BauGB)

- Baudenkmal / Dorfstraße 18/19, Gutshaus (1 gesch. 11-achsiger Putzbau mit Mansarddach und Mittelrisalit)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten i.S. des Naturschutzrechts
- FFH-Gebiet "Wald und Kleingewässerlandschaft zwischen Hohenmin und Podewall"
- gesetzlich geschütztes Biotop mit Nr.

#### Darstellungen ohne Normcharakter

- Gebäudebestand lt. Kataster
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksnummer
- vorhandene erfasste Einzelbäume lt. Kataster
- Verteilungsanlagen der E.DIS AG

### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

#### I. Planungsrechtliche Festsetzungen lt. BauGB

- 1.0 Maßnahmen zum Ausgleich (§ 1a Abs.3 und § 9 Abs.1a BauGB) / Pflanzbindungen (§ 9 Abs.1 Nr.25a BauGB)
- 1.1 Als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft sowie zur Einbindung der geplanten Bebauungen in die Landschaft sind in den Ergänzungsbereichen durch die Grundstückseigentümer folgende Anpflanzungen vorzunehmen:
  - Ergänzungsbereich 1:**
    - Anpflanzen einer 2-reihigen freiwachsenden Hecke an der Grenze zur freien Landschaft (nordwestlicher Rand) aus einheimischen Gehölzen
    - Anpflanzen von 3 Laubbäumen am westlichen Rand (parallel zur MST 36)
  - Ergänzungsbereich 2:**
    - Anpflanzen einer 2-reihigen freiwachsenden Hecke an der Grenze zur freien Landschaft (westlicher und südlicher Rand) aus einheimischen Gehölzen
    - Anpflanzen von 6 Laubbäumen am nördlichen Rand (parallel zur MST 36)

Folgende Gehölze sind zu verwenden:  
Bäume (Pflanzqualität: Heister >= 150/175 cm)

<i>Acer platanoides</i>	<i>Spitzahorn</i>	<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Weißdorn</i>
<i>Betula pendula</i>	<i>Birke</i>	<i>Fraxinus excelsior</i>	<i>Esche</i>
<i>Carpinus betulus</i>	<i>Hainbuche</i>	<i>Sorbus aucuparia</i>	<i>Eberesche</i>

Sträucher (Pflanzqualität Sträucher Höhe >= 80/100 cm):

<i>Cornus sanguinea</i>	<i>Roter Hartriegel</i>	<i>Crataegus monogyna</i>	<i>Weißdorn</i>
<i>Lonicera xylosteum</i>	<i>Heckenkirsche</i>	<i>Prunus spinosa</i>	<i>Schlehe</i>
<i>Rosa canina</i>	<i>Hundsrose</i>	<i>Viburnum lantana</i>	<i>Schneeball</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	<i>Plattföhntüchen</i>		
- 1.2 Für abgängige Pflanzungen sind innerhalb eines Jahres an gleicher Stelle eine entsprechende Nachpflanzungen vorzunehmen. Die Anpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.
- 1.3 Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen hat unmittelbar nach Fertigstellung der jeweiligen Vorhaben zu erfolgen; die Umsetzung ist der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.
- 2.0 Anschluss an die Verkehrsflächen (§ 9 Abs.11 BauGB)
- 2.1 Die Ergänzungsfläche 1 (FS 11/2, Flur 1/Gem. Hohenmin) ist über die Dorfstraße (FS 139/1, Flur 1 / Gem. Hohenmin) zu erschließen.

#### II. Örtliche Bauvorschriften (§ 86 LBauO M-V) - gelten nur für die Ergänzungsbereiche

1. Dächer Hauptgebäude
  - 1.1 Zulässig sind nur geneigte Dächer in Harteindeckung (Betondachsteine oder Tonziegel) mit einer Dachneigung von 23°-45° in den Farben Rot, Braun und Anthrazit.
2. Fassaden Hauptgebäude
  - 2.1 Zulässig sind Außenwände in Putz, Holz oder in Sichtmauerwerk.
  - 2.2 Sichtmauerwerk ist nur in den Farben Rot, Braun, gelb und Weiß zulässig.
  - 2.3 Die Ausbildung der Sockel an der strassenzugewandten Fassade ist max. mit einer Höhe von 0,6 m zulässig.
3. Einfriedungen
  - 3.1 Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur bis in eine Höhe von 1,20 m zulässig; Betonmauern sind unzulässig.
5. Ordnungswidrig nach § 84 LBauO handelt, wer
  - die Dächer der Hauptgebäude nicht so wie in Punkt 1.1 vorgegeben, ausführt
  - die Fassaden nicht gemäß Punkt 2.1 - 2.3 ausbildet
  - die Einfriedungen zum öffentlichen Verkehrsraum nicht so wie in Punkt 3.1 geregelt, vornimmt.

Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 84 Abs.3 LBauO M-V mit einer Geldbuße belegt werden.

#### Hinweise

1. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sind zu erhalten.
2. Die Baufeldfreimachung ist nur im Zeitraum vom 16.Juli bis 14.März des Folgejahres zulässig.
3. Für Bodendenkmale, die bei Erarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Tage nach Zugang der Anzeige.

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und des § 86 der Landesbauordnung (LBauO M-V) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15.Oktober 2015 (GVOBl. M-V S.334), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.Dezember 2015 (GVOBl. M-V S.590) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Neddemin vom 01.06.2016 folgende Klarstellungs- und Ergänzungssatzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteil HOHENMIN erlassen:

### VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Gemeindevertretung Neddemin hat am 07.04.2016 beschlossen, dass für die Ortslage Hohenmin eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt werden soll.

Neddemin, den ..... Bürgermeister

2. Die Gemeinde Neddemin hat auf ihrer Sitzung am 07.04.2016 den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich sowie während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 16.04.2016 im Neveriner Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 25.04.2016 bis 04.05.2016, vom 09.05.2016 bis 13.05.2016 und von 17.05.2016 bis einschließlich 31.05.2016 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Neddemin, ..... Bürgermeister

3. Die Gemeindevertretung hat am ..... die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die Gemeindevertretung hat am ..... die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) beschlossen; die Begründung zur Satzung wurde gebilligt.

Neddemin, ..... Bürgermeister

4. Der katastermäßige Bestand an Flurstücken am ..... wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht überprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Neubrandenburg, ..... Amtsleiter Kataster- und Vermessungsamt

5. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.

Neddemin, ..... Bürgermeister

6. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses sowie die Stelle, bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann, erfolgte am ..... durch Veröffentlichung im .....

Die Satzung ist mit Ablauf des ..... in Kraft getreten.

Neddemin, ..... Bürgermeister

# GEMEINDE NEDDEMIN

## Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin

Auftraggeber: Gemeinde Neddemin über Amt Neverin  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin

N:\2016D020\dwg\Satzungsbeschluss 01.06.2016.dwg

Dipl.-Ing. R.Nietiedt  
M.Sc. A. Jastrzebska

**A & S GmbH Neubrandenburg**  
architekten · stadtplaner · ingenieure  
August-Milarch-Straße 1 17033 Neubrandenburg  
Tel.: (0395) 581020 Fax: (0395) 5810215  
e-mail: architekt@as-neubrandenburg.de

Phase: Satzung

Datum: 01.06.2016

Maßstab: 1 : 100

**Gemeinde Neddemin**  
**Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit zum Entwurf**  
**der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin**

**ABWÄGUNG**

Am 07.04.2016 hat die Gemeindevertretung Neddemin den Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin gebilligt und zur öffentlichen Auslegung und Behördenbeteiligung bestimmt.

Die öffentliche Auslegung erfolgte

- vom 25.04.2016 - 04.05.2016,
- vom 09.05.2016 - 13.05.2016 und
- vom 17.05.2016 - 31.05.2016.

Die Behörden wurden mit Schreiben vom 12.04.2016 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert

**Die öffentlichen und privaten Belange sind untereinander und gegeneinander gerecht abzuwägen.**

**1. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf**

Lfd. Nr.	Behörden / Nachbargemeinden	Eingang Stellungnahmen	Datum Stellungnahmen	keine Einwände	Anmerkungen / Abwägung erforderlich
	<b>Behörden</b>				
1.	BBL	20.04.2016	20.04.2016	X	-
2.	Telekom	21.04.2016	21.04.2016	-	X
3.	BA f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW	25.04.2016	22.04.2016	Info weiter geleitet	
4.	Forstamt Neubrandenburg	27.04.2016	22.04.2016	X*	-
5.	WBV Untere Tollense/ Untere Peene	28.04.2016	26.04.2016	X*	-
6.	RO und LP	03.05.2016	02.05.2016	-	X
7.	Bergamt Stralsund	03.05.2016	02.05.2016	X	-
8.	BA f. Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der BW	06.05.2016	06.05.2016	X	-
9.	E.DIS AG	11.05.2016	09.05.2016	-	X
10.	StALU	12.05.2016	10.05.2016	-	X
11.	GDM com	12.05.2016	11.05.2016	X*	-
12.	Deutscher Wetterdienst	12.05.2016	09.05.2016	X*	-
13.	LUNG	12.05.2016	12.05.2016	Keine Stellungnahme	
14.	Flughafen Nbg. Trollenhagen	13.05.2016	12.05.2016	-	X
15.	Handwerkskammer	20.05.2016	19.05.2016	X	-
16.	Straßenbauamt	23.05.2016	18.05.2016	X	-
17.	Landkreis Meckl. Seenplatte		23.05.2016	-	X
	<b>Nachbargemeinden</b>				
1.	Gemeinde Trollenhagen		.....	X	-
2.	Gemeinde Neverin		15.04.2016	X	-
3.	Stadt Altentreptow	11.05.2016	09.05.2016	X	-
	<b>Bürger keine</b>				

X\* allgemeine Hinweise, die Hinweise werden beachtet

Folgende Behörden wurden zur Stellungnahme aufgefordert und haben sich nicht geäußert:

- BA für Immobilien
- LA für Gesundheit und Soziales
- IHK
- LA für Kultur und Denkmalpflege
- Katholische Kirchengemeinde
- Kirchenkreisverwaltung Stargard
- Gemeinde Brunn

Die Gemeinde Neddemin geht davon aus, dass Belange nicht betroffen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass die Festsetzungen zur Dachneigung in den örtlichen Bauvorschriften nicht mit den in der Begründung formulierten Aussagen übereinstimmen. Im Plan wurden Dachneigungen von 23° - 48° zugelassen; in der Begründung werden 23° - 45° genannt.

Mit Satzungsbeschluss wird die Übereinstimmung der Aussagen mit 23° - 45° beschlossen.

### **3. Abwägung**

Die Abwägung der Stellungnahmen erfolgt nachfolgend in tabellarischer Form.

**Stellungnahme Nr. 2/1**



**ERLEBEN, WAS VERBINDET.**

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
 01099 Dresden  
 Aml Nevertin  
 Dorfstraße 36  
 17039 Nevertin

**BEFRAGUNG** Ihr Schreiben vom 12.04.2016  
**ANSCHREIBERIN** 0138-2016, PTJ 23, PPH 7, Marie Hündt  
**TELEFONNUMMERN** +49 30 8353 78255; Fax: +49 391 5601 22410  
**DATUM** 21.04.2016  
**ENTWURF** Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hehemin

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im betroffenen Plangebiet sind Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG, Netzproduktion GmbH vorhanden, die ggf. im Zuge Ihrer Planung gesichert werden müssen. Die Kostübernahme für Sicherung der TK-Linien regelt sich für jeden Einzelfall nach dem Telekommunikationsgesetz (Dritterlassung, Kostentpflicht für den Vorhabenträger). Zur telekommunikationstechnischen Versorgung der neu zu errichtenden Gebäude ist durch die Deutsche Telekom AG, Technik GmbH evtl. die Verlegung neuer TK-Linien erforderlich. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baummaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom AG so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich bei der Deutschen Telekom Technik GmbH, T.NL.Ort, Rs,PTJ 23,Am Roweer Forst 1, 17094 Burg Stargard angezeigt werden. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen an TK-Linien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die bauausführende Firma 2 Wochen vor der Bauausführung über die Lage der vorhandenen Telekommunikationslinien bei der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, T.NL.Ort, Rs,PTJ 23, Am Roweer Forst 1, 17094 Burg Stargard, informiert.

**DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH**  
 Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Dresdner Str. 76, 01445 Radewitz | Beschriftungsort: Am Roweer Forst 1, 17091 Burg Stargard  
 Postanschrift: 01099 Dresden  
 Telefon: +49 301 4740 | Internet: www.telekom.de  
 Konto: Postbank Sächsische (IBZ 590 100 601, Kto-Nr. 243 526 681 | BIC: DE21 7590 0060 0024 8266 68 | SWIFT BIC: BSBK333303)  
 Ansprechpartner: Dr. Thomas Kroll (Verstärkung) | Geschäftsleitung | In: Euerne Inbetriebnahme/Verknüpfung, Campus Mülver, Dapener Verkehrsbüro  
 Handlungsbereich: Ausgereicht Baw NrB 14190, Str der Gewächsbau Born | UStID-Nr. DE 81464262

**Abwägung**

Auf die vorhandenen Telekommunikationslinien wird in der Begründung hingewiesen; die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

In die Begründung wird ein Hinweis mit aufgenommen, dass bei geplanten Baumaßnahmen das Versorgungsunternehmen rechtzeitig zu beteiligen ist.

**Abstimmung**

ja                      nein                      Enth.

**Stellungnahme Nr. 2/2 und Anlage**



ERLEBEN. WAS VERBINDET.

datum 21.04.2016  
 Entwurfer Amt Neuenin  
 Seite 2

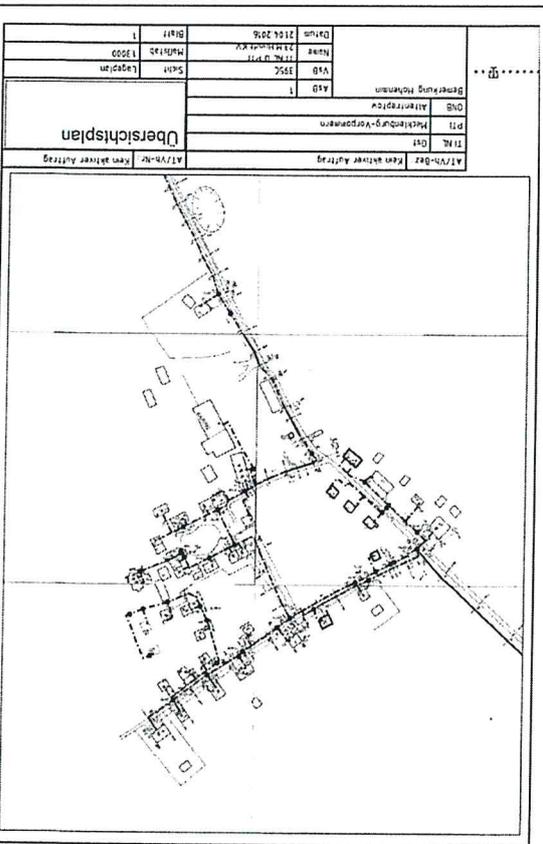
Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten  
 Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

I.A. *[Signature]*  
 S. Ollinger

I.A. *[Signature]*  
 M. Hundt

Anlagen  
 1 Kabelschutzanweisung  
 1 Übersichtsplan



**Abwägung**

Die Hinweise werden beachtet.

**Abstimmung**

ja

nein

Enth.

3

ja

nein

Enth.

**Amt für  
Raumordnung und Landesplanung  
Mecklenburgische Seenplatte**



Amt für Raumordnung und Landesplanung, Litzow, Acker-Str. 4, 17090 Litzow/Neuenhagen

Amt Neverin  
FB Bau und Ordnung  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

Amt Neverin  
KSO  
03. MAI 2016  
Zur Zeichnung: ...

Bearbeiter: Frau Szwalew  
Telefon: (0395) 777 551-106  
e-mail: julia.szwalew@zfhrrs.mv-regierung.de  
Ap: zfhrrs.ms 120  
ROK-Reg.-Nr.: 4 01/119  
Datum: 02.05.2016

**Landesplanerische Stellungnahme zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohennin der Gemeinde Neddemin, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 BauGB

Die angezeigten Planungsabsichten werden beurteilt nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß dem Landesplanungsgesetz (LPlG M-V), dem Landesraumentwicklungsprogramm Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) vom 13.07.2005 sowie dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) vom 15.06.2011.

Folgende Unterlagen haben vorgelegen:

- Satzungsentwurf zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohennin mit Begründung der Gemeinde Neddemin, Stand: April 2016
- Planzeichnungsentwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohennin, Stand: April 2016

**1. Planungsinhalt:**

Inhalt der der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (KUE-Satzung) Hohennin der Gemeinde Neddemin ist die Klarstellung der Grenzen des Innenbereichs und die Ergänzung des Innenbereichs durch zwei Außenbereichsflächen zur Schaffung planungsrechtlicher Zulassungsvoraussetzungen für die Wohnbaulichenentwicklung im Ortsteil Hohennin

**2. Im Ergebnis der Prüfung wird Folgendes festgesetzt:**

2.1 Für die landesplanerische Beurteilung sind folgende raumordnerische Erfordernisse von Belang:

Der Gemeinde Neddemin ist im RREP MS keine zentrale/rückliegende Funktion zugewiesen. Gemäß Programmsatz 4.1(4) Satz 2 RREP MS ist die Wohnbaulichenentwicklung solcher Gemeinden

Hausanschrift:  
Helmut-Lask-Str. 4  
17038 Neuenhagen

Telefon: 0395 777551-100  
Telefax: 0395 777551-101  
E-Mail: poststelle@zfhrrs.mv-regierung.de

Stellungnahme Nr. 6/2	Abwägung	Abstimmung		
		ja	nein	Enth.
<p>2</p> <p>am Eigenbedarf, der sich aus Größe, Struktur und Ausstattung des Ortes ergibt, zu orientieren (Ziel der Raumordnung).</p> <p>Programmsatz 4.1(2) RREP MS zielt auf den Grundsatz Innen- vor Außenentwicklung ab. Dieser besagt, dass der Nutzung erschlossener Standortreserven, der Umnutzung, Erneuerung und Verdichtung bebauter Gebiete in der Regel Vorrang vor der Ausweisung neuer Siedlungsflächen einzuräumen ist.</p> <p>Nach Programmsatz 4.1(6) RREP MS hat die Ausweisung neuer Wohnbauflächen in Anbindung an bebaute Ortstagen zu erfolgen (Ziel der Raumordnung).</p> <p>2.2 Die raumordnerische Bewertung des Vorhabens führt zu folgenden Ergebnis:</p> <p>Mit der vorliegenden Planung erfolgen die Klarstellung des im Zusammenhang bebauten Ortes Hohenmin sowie die Erweiterung des Innenbereichs durch zwei Ergänzungsbereiche (neue potentielle Wohnbauflächen).</p> <p>Es wird festgelegt, dass die Innenbereichsgrenzen durch eine zusammenhängende Bebauung nachvollziehbar sind. Die Ausweisung der Ergänzungsbereiche 1 und 2 ist als Eigenbedarfsentwicklung der Gemeinde Neddemin nach Programmsatz 4.1(4) RREP MS zu bewerten und daher aus raumordnerischer Sicht vertretbar. Zudem werden die Programmsätze 4.1(6) und 4.1(2) RREP MS hinreichend beachtet. Die Ergänzungsbereiche befinden sich demzufolge in direkter Anbindung an die bebaute Ortstage und die Planung entspricht dem Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.</p> <p>Die Gemeinde Neddemin wird noch einmal dringend darauf hingewiesen (vgl. Hinweis aus dem Schreiben vom 10.08.2015), dass für eine zukünftige Wohnbauflächenplanung das Planungsziel des rechtswirksamen B-Plans Nr. 2 „Eigenheimsiedlung“ kritisch überprüft werden sollte. Aufgrund fehlender Bautätigkeit (bis auf einen Bauplatz erfolgte seit knapp 20 Jahren keine weitere Erschließung und Bautätigkeit) sowie des prognostizierten Bevölkerungsrückgangs sollte ein Aufhebungsverfahren in Betracht gezogen werden.</p> <p><b>3. Schlussbestimmung</b></p> <p>Die Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin der Gemeinde Neddemin entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.</p> <p> Christoph von Kaufmann Leiter</p> <p>nachrichtlich: - LK Mecklenburgische Seenplatte, Regionalstandort Waren (Müritznitz), Bauamt, Sachgebiet Kreisplanung - Ministerium für Energie, Infrastruktur u. Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, Referat 410, postalisch sowie per E-Mail</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen; die Gemeinde wird die Durchführung eines Aufhebungsverfahrens in Betracht ziehen.</p>			



**„Hinweise und Richtlinien zu Baumpflanzungen in der Nähe von Verteilungsanlagen der E.DIS AG“**

1. Der Pflanzung von Bäumen stimmen wir grundsätzlich zu, sofern zu unseren Kabeln ein Sicherheitsabstand von 2,5 m eingehalten wird. Dieses Maß bezeichnet den horizontalen Abstand der Baumstammachse von der Außenhäute unserer Kabel.

2. Bei Nichteinhaltung des Sicherheitsabstandes sind geeignete Schutzmaßnahmen (z. B. ringförmige Trennwände, parallele Trennwände usw.) zu treffen. Diese dienen einerseits zum Schutz unserer Kabel vor Beschädigungen durch die Baumwurzel, andererseits werden damit Baumanschädigungen durch eventuelle Baulitigkeit an unseren Verteilungsanlagen bei Betriebsstörungen vermieden.

3. In der Nähe unserer Verteilungs- und Fernmeldeketten sind Pflanzgruben von Hand auszulassen.

4. Des Weiteren verweisen wir Sie auf die Hinweise „Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“. Diese wurden vom Arbeitskreis „Baumpflanzungen im Bereich von Verteilungsanlagen“ im Arbeitsausschuss „Kommunaler Strassenbau“ der Forschungsgesellschaft für Strassen- und Verkehrsweesen (FGSV) in Zusammenarbeit mit der DVGW der ATV-ad-hoc-Arbeitsgruppe „Baumstandorte“ im Fachausschuss 1.6 „Ausschreibungen und Ausführungen von Entwässerungsanlagen“ erarbeitet.

Diese Hinweise können im zuständigen Standort der E.DIS AG eingesehen werden.

5. Baumpflanzungen in der Nähe unserer Freileitungen stimmen wir grundsätzlich nicht zu, da diese bedingt durch den Baumwuchs, zur Beeinträchtigung der Versorgungszuverlässigkeit unserer Kunden führen können.

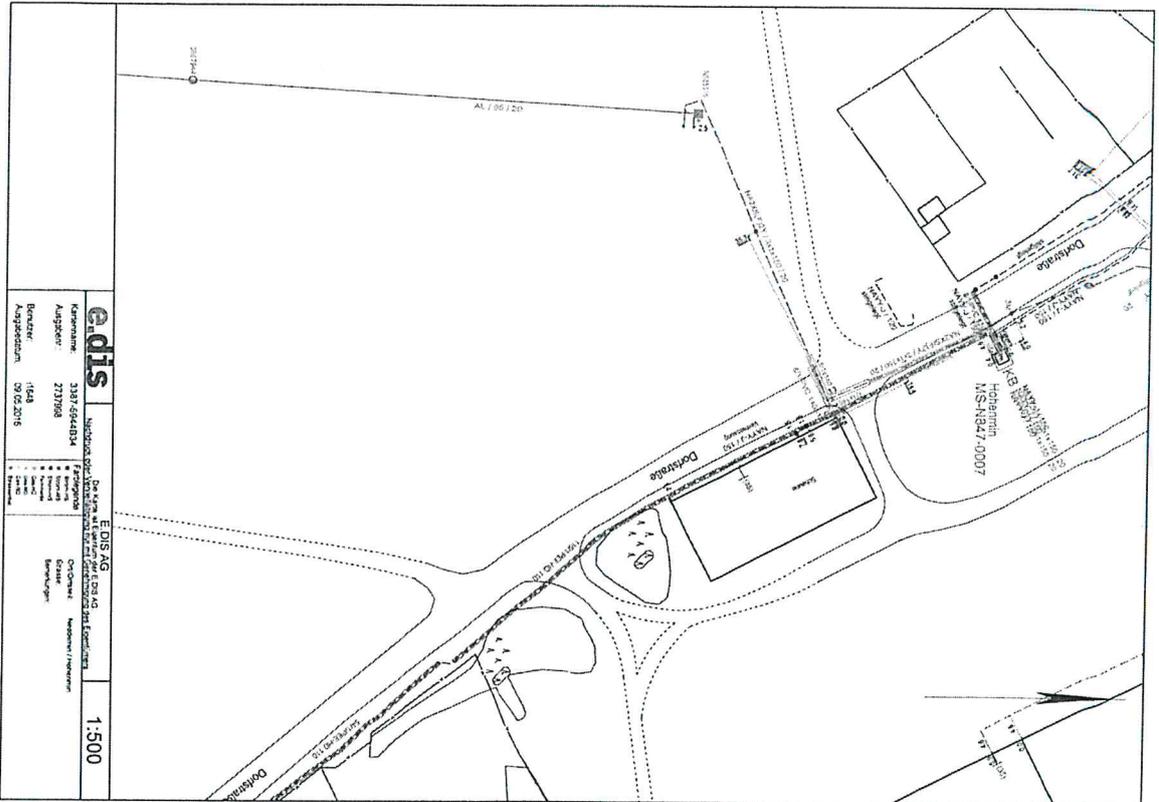
6. Bei bestehenden 110-kV-Freileitungen ist zu beachten, dass die Anpflanzungen von Gehölzen in einem horizontalen Abstand von weniger als 23 m zur Trassenachse (46 m Gesamtbreite des Schutzbereiches) einer Prüfung der einzuhaltenden Mindestabstände nach DIN VDE 0210 durch unser Unternehmen bedarf. Es dürfen bei 110 kV-Freileitungen innerhalb des Schutzbereiches, der von der jeweiligen Freileitungshöhe bestimmt ist, nur niedrig wachsende Gehölze von maximal 3m Endwuchshöhe nach schriftlicher Zustimmung durch E.DIS AG gepflanzt werden.  
Außerhalb dieses Bereiches muss die Anpflanzung so ausgeführt sein, dass bei der voraussichtlichen Endwuchshöhe des Gehölzes auch die Freileitung zugewandte Kronenaußenkante in jedem Fall außerhalb des Schutzbereichs verbleibt.

Die Hinweise und Richtlinien sind bei der Umsetzung der Vorhaben durch den jeweiligen Vorhabenträger zu beachten.

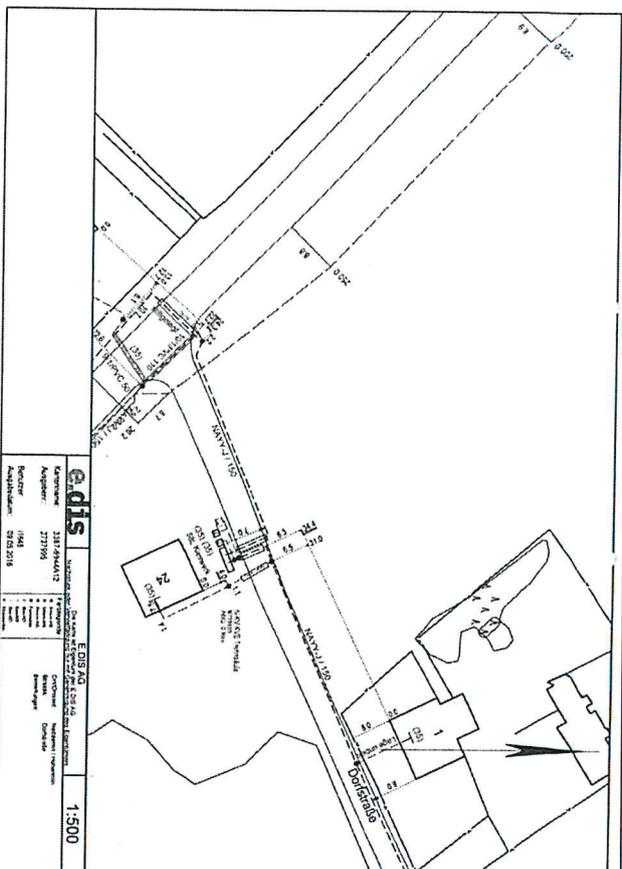
ja

nein

Enth.



<b>ediss</b>		E-DIS AG		1:500
Kartenname:	3387-664-834	Parzellengröße:	10000 m²	
Ausgabe:	23/10/08	Vermaß:	1:500	
Bender:	1624	Ortsname:	Walden / Walden	
Ausgabedatum:	09.02.2016	Bestand:	Bestand	



<b>ediss</b>		E-DIS AG		1:500
Kartenname:	3387-664-834	Parzellengröße:	10000 m²	
Ausgabe:	23/10/08	Vermaß:	1:500	
Bender:	1624	Ortsname:	Walden / Walden	
Ausgabedatum:	09.02.2016	Bestand:	Bestand	

**Abwägung**

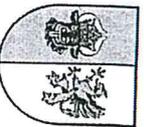
Die Leitungsbestände im Bereich der Ergänzungsfächen werden in die Planzeichnung übernommen und mit Leitungsrechten überplant.

ja

nein

Enth.

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mecklenburgische Seenplatte**



StALU Mecklenburgische Seenplatte  
Neubrandenburger Str. 120, 17033 Neubrandenburg

Amt Neverin  
Der Amtsvorsteher,  
Dorfstraße 36  
17039 Neverin

12. MAI 2016  
Siegelschein

Telefon: 0395 38093105  
Telefax: 0395 38093100  
E-Mail: info.handel@stalus.ms-nv-regierung.de  
Bearbeitet von: Frau Handel  
Geschäftszeichen: StALU MS 12 c – 0201/  
5129 Reg.-Nr.: 81 - 16  
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Neubrandenburg, 10.05.2016

Mit freundlichen Grüßen  
*Christoph Linke*  
Christoph Linke  
Amtsleiter

**Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohenmin**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der eingereichten Unterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

**1. Landwirtschaft und EU-Förderangelegenheiten sowie Integrierte ländliche Entwicklung**

Zum o. g. Vorhaben gibt es keine Einwände, aber folgenden Hinweis:

Das Plangebiet mit der Ergänzungsfläche 1 umfasst eine Fläche, die zurzeit als Ackerfläche landwirtschaftlich genutzt wird.

**2. Naturschutz, Wasser und Boden**

Gegen das Vorhaben ergeben sich keine Einwände.

Die Belange der Altlasten sind in der Begründung auf Seite 5 unter Punkt 2.0 hinreichend berücksichtigt.

Durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte erfolgt aktuell keine Planung oder Durchführung einer Altlastensanierung im Planungsbereich.

Das Vorhaben berührt kein FFH-Gebiet.

2

**3. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft**

Zum o. g. Vorhaben gibt es keine Einwände aber folgende Hinweise:

In der Nachbarschaft zur Ortlage Hohenmin befindet sich auf dem Grundstück Gemarkung Hohenmin, Flur 1, Flurstück 93/1 (teilweise) eine Bauschuttaufbereitungsanlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt wurde.

Die CEMEX Kies Mecklenburg-Strelitz GmbH betreibt dort eine Aufbereitungsanlage für nicht gefährliche Abfälle.

Durch den Anlagenbetrieb kann es zu Staub- und Lärmimmissionen kommen, die ggf. zu Beeinträchtigungen des Betriebs der Photovoltaikanlagen führen können.

**Abwägung**

Zu 1.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Ergänzungsfläche umfasst ein Grundstück, das erschlossen und für eine Bebauung geeignet ist.

Zu 3.

Die Hinweise werden in die Begründung mit aufgenommen.

ja

nein

Enth.

**Stellungnahme Nr. 14**

**Abwägung**

**Abstimmung**

ja

nein

Enth.



Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH  
 Flughafenstr. 10  
 17039 Trollenhagen

Amt Neverin  
 FB Bauordnung Sicherheit  
 z. H. Frau Brinckmann  
 Dorfstraße 36  
 17039 Neverin

Amt Neverin  
 12. Mai 2016  
 Zur Kenntnis: N.N.V.

Dr. Zecher      Dr. Kriemhild      Dr. Heilmann      Amtsleiterin      Datum  
 0395-454-40      Frau Russow      Frau Russow      12. Mai 2016

**Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Hohennin**

Sehr geehrte Frau Brinckmann,

die Gemeinderatssitzung Neddemin hat am 07. April 2016 beschlossen, für die Ortsteile Hohennin eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufzustellen, aufgrund eines anstehenden Bedarfs soll Baurecht geschaffen werden für ergänzende Bebauungen an der Dorfstraße (MST 36).

Die Ortschaft Hohennin befindet sich mit den dargestellten Flächen in der Planzeichnung (Teil A) in Flughafennähe.

Der Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH dient der allgemeinen Luftfahrt. Die Motorflugbewegungen liegen zwischen 10.000 und 13.000 pro Jahr.

Der Bauschutzbereich nach § 12 des Luftverkehrsgesetzes ist nicht betroffen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

Flughafenstr. 10  
 17039 Trollenhagen  
 Telefon: 0395 454-40  
 Telefax: 0395 454-300

Geschäftsbereich  
 Dipl.-Kfm. Alexander Kim N.A.  
 E-Mail: ma@flughafen-neubrandenburg.de  
 Internet: www.flughafen-neubrandenburg.de

Auftraggeber: Neubrandenburg  
 HFB 031  
 USt-IdNr.: DE 317270412  
 St.Nr.: 07/13/2006

Bauverwaltung Sanitär- und Hochbauverwaltung  
 HFB 031  
 USt-IdNr.: DE 317270412  
 St.Nr.: 07/13/2006  
 ID-Nr. DE 54302000000010402014

Auf die Lage in Flughafennähe wird in der Begründung ergänzend hingewiesen.



**Stellungnahme Nr. 15/2**

Siehe 2 des Schreibens vom 23. Mai 2016

3. Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Satzung  
 Die Gemeinde Neddermin hat die öffentliche Auslegung des Entwurfes der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Höhenmin im „Nevertin/FO“ Nr. 04/2016 vom 16. April 2016 bekanntgemacht. Im Bekanntmachungsblatt wird ausgeführt, der Geltungsbereich sei der als Janagel bezeichneten Übersichtskarte zu entnehmen. Diese Übersichtskarte fehlt jedoch in der amtlichen Bekanntmachung auf den Seiten 15 und 16. Damit liegt ein Bekanntmachungsfehler vor, der zur Folge hat, dass die öffentliche Auslegung des Satzungsentwurfes aus Gründen der Rechtssicherheit wiederholt werden muss.

**II. Bedenken, Anregungen und Hinweise**

**a. Naturschutz**

Nach Prüfung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Höhenmin der Gemeinde Neddermin mit Stand vom April 2016 ergiebt aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde nachfolgende Stellungnahme:

1. Mit der Ergänzungssatzung werden gemäß § 14 BNatSchG i.V.m. § 12 NatSchAG M-V Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Der Gesetzgeber verpflichtet in § 15 BNatSchG den Eingriffsverursacher, vermeidbare Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen bei der Planung darzustellen und innerhalb einer zu bestimmenden Frist, in der Regel mit Fertigstellung der Baumaßnahme, so auszugleichen, dass nach dem Eingriff oder Ablauf der Frist keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist.  
 Der in der Begründung zur Satzung enthaltene Eingriffsermittlung sowie den daraus abzuleiten Ausgleichsmaßnahmen, die als planungsrechtliche Festsetzungen übernommen wurden, wird zugestimmt.
2. Nach § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000 Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.  
 Im Rahmen der FFH-Vorprüfung wurde festgestellt, dass keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet DE 2345-304 „Wald- und Kleingewässerlandschaft zwischen Höhenmin und Podewalk“ zu erwarten sind. Somit ist das Vorhaben zulässig.
3. Gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird festgestellt, dass die geplante Umnutzung der Flächen nicht geeignet ist, Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen, wenn die Bauleitplanung nur in der Zeit von Mitte Juli bis Mitte März eines jeden Jahres erfolgt. Diese Frist wurde als Hinweis in die Satzung übernommen.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBll. M-V S. 66), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2010 (GVOBll. M-V S. 383, 395)

**Abwägung**

Der Verfahrensschritt wird wiederholt; der Entwurf der Satzung wird verkürzt ausgelegt.

Dem Entwurf wird zugestimmt.

**Abstimmung**

ja

nein

Enth.

**b. Wasserwirtschaft**

Gegen das Vorhaben bestehen unter dem Gesichtspunkt des Gewässerschutzes keine Bedenken. Ungeachtet dessen ist, entsprechend dem Sorgfaltsgebot des § 5 WHG, bei allen Vorhaben und Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer (Oberflächenwasser, Grundwasser) verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um Beeinträchtigungen sicher auszuschließen.

Insbesondere ist zu gewährleisten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können, die zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers führen könnten.

Niedererschlagswasser soll ortsnah versickert, versickelt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. (§ 55 WHG)

Soweit die gemeindliche Satzung eine genehmigungsfreie Versickerung gestattet, ist dafür gemäß § 32 Abs. 4 LWaG M-V außerhalb von Wasserschutzgebieten keine wasserbehördliche Erlaubnis erforderlich.

**Rechtsgrundlagen:**

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. S. 2999), zuletzt geändert durch Artikel 520 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474)
- Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG M-V) vom 30. November 1992 (GVOB. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOB. M-V S. 579; 765)

**c. Abfallrecht/Bodenschutz/Abfallwirtschaft**

Aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde bestehen zum vorliegenden Satzungsentwurf keine Bedenken und Einwände.

**d. Untere Denkmalschutzbehörde**

Denkmalfliegerische Belange von Baudenkmalen werden nicht berührt.

In den Ergänzungsbereichen 1 und 2 befinden sich nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine Bodendenkmale. Die Bereiche grenzen jedoch unmittelbar an das Bodendenkmal „ehemaliger Gutshof“ (siehe beiliegende Karte blau gekennzeichnet). Daher ist folgender Hinweis zu beachten:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Entwerfen von Mitarbeiten oder Beauftragten des Landesamt in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

**Rechtsgrundlage:**

- Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, (GVOB. M-V 1998, S. 12, zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOB. M-V S. 363; 392)

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das Bodendenkmal „Gutshof“ wird in die Planzeichnung nachrichtlich übernommen; der Hinweis wird in die Satzung übernommen.

Stellungnahme Nr. 15/4	Abwägung	Abstimmung		
<p style="text-align: right;">Seite 4 des Sachverhs vom 23. Mai 2016</p> <p><b>e. Geoinformations- und Vermessungsrecht</b></p> <p>Seitens des Kataster- und Vermessungsamtes des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte bestehen weder Bedenken gegen die Satzung, noch werden Bedingungen gestellt.</p> <p>Ich weise jedoch darauf hin, dass nach § 26 Abs. 8 Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) Grenzmarken zu schützen sind:</p> <p>Kommt es im Zuge der Baumaßnahmen zur Zerstörung oder Lageänderung von Grenzmarken, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Das dann erforderliche Einbringen neuer Grenzmarken darf nur von Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Antragstellung und Kostenübernahme obliegt dem Verursacher. Zweifelsbehandlungen und Unterlassung der Meldepflicht können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.</p> <p><b>Rechtsgrundlage</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V) vom 16. Dezember 2010, GVObI. M-V 2010, S. 713</li> </ul> <p><b>1. Belange des Landkreises als Träger der Straßenbaulast der Kreisstraßen</b></p> <p>Durch den Geltungsbereich der oben genannten Klarstellungs- und Ergänzungssatzung verläuft die Kreisstraße MST 36 (neu MSE 71). Die Kreisstraße wurde kürzlich den erforderlichen Ausbauparametern entsprechend ausgebaut.</p> <p><b>Ergänzungsbereich 1:</b></p> <p>Es ist sicherzustellen, dass die geplante Heckenpflanzung, außerhalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt, in ausreichendem Abstand zur Kreisstraße gepflanzt wird.</p> <p><b>Ergänzungsbereich 2:</b></p> <p>Innerehalb der festgesetzten Ortsdurchfahrt erstreckt sich die Zuständigkeit für Straßengeräte entsprechend § 13 Abs. 2 StrVG M-V auf die Gemeinde.</p> <p><b>Rechtsgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßen- und Weggesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrVG M-V) vom 13. Januar 1993, GVObI. M-V 1993, S. 42, zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 9. November 2015 (GVObI. M-V S. 436)</li> </ul> <p><b>9. Ordnungsamt/Verkehrsangelegenheiten</b></p> <p>Gegen die Planung werden von der unteren Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte keine Bedenken erhoben. Aus der beantragten Änderung und der beigefügten Begründung ergeben sich keine Einwände verkehrstrrechtlicher Art.</p> <p><b>Rechtsgrundlage:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBI. I S. 367), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 15. September 2015 (BGBI. I S. 1573) geändert worden ist</li> </ul> <p>Im Auftrag</p> <p>Klaus Wagner SG Kreisplanung</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die neue Bezeichnung wird in den Planunterlagen ergänzt; die Hinweise zu den Anpflanzungen werden in die Satzung mit aufgenommen.</p>	ja	nein	Enth.